

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Oliver Friederici (CDU)

vom 16. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2014) und **Antwort**

Verzicht auf Naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht gem. § 53 NatSchG Bln, § 66 BNatSchG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Sind dem Senat von Berlin die Gründe bekannt, warum die Bezirksamter Marzahn Hellersdorf mit Allgemeinverfügung vom 20.01.2014 (Amtsblatt Nr. 5 vom 31.01.2014 S. 243) und Charlottenburg-Wilmersdorf mit Allgemeinverfügung vom 24.03.2014 (Amtsblatt Nr. 14 vom 04.04.2014 S. 634) auf das bundes- wie auch das landesrechtliche naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht vorläufig verzichtet haben?

Antwort zu 1: Ja, dem Senat sind die Gründe bekannt. Beide Bezirke können gegenwärtig fachlich und rechtlich kein Grundstück erkennen, für das die Voraussetzung der Erforderlichkeit des Grunderwerbs erfüllt ist. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf und kann bei Vorliegen neuer Erkenntnisse aufgehoben werden.

Frage 2: Ist dem Senat von Berlin bekannt, warum die übrigen Bezirksamter entweder einen derartigen Verzicht per Allgemeinverfügung abgelehnt oder sich auf Anfrage dazu gegenüber der Notarkammer Berlin nicht geäußert haben?

Antwort zu 2: Die Ausstattung der Bezirke mit Grundstücken, die sich für die Ausübung des Vorkaufsrechts eignen, ist durchaus unterschiedlich. Dem Land Berlin steht nach § 53 Absatz 1 Berliner Naturschutzgesetz ein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht nur an solchen Grundstücken zu, die in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen oder auf denen sich oberirdische Gewässer befinden. Außerdem darf das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist.

Frage 3: Sind dem Senat von Berlin die Gründe bekannt, die eine unterschiedliche Behandlung dieser landes- bzw. bundesrechtlichen Vorschriften begründen könnten?

Antwort zu 3: Die Bezirke entscheiden eigenständig über die Ausübung des Vorkaufsrechts. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausübung des Vorkaufsrechts besteht nicht. Ob und gegebenenfalls auf welche Art und Weise das Vorkaufsrecht nach dem Naturschutzrecht im Einzelfall ausgeübt wird, ist Angelegenheit des jeweiligen Bezirkes, in dem das fragliche Grundstück liegt.

Berlin, den 24. Juli 2014

In Vertretung

Christian Gaebler

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2014)